

Satzung des Kreises Düren vom 27.09.2024 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär – und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Aufgrund

- der **Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 (Verordnung (EU) 2017/625)** über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweiligen Fassung;
- **§ 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (Gebührengesetz NRW - GebG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in Verbindung mit **§ 1 Abs. 2 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- **§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW)** vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- **§§ 5, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der **Kreistag des Kreises Düren am 26.09.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

1. Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten amtlichen Kontrollen und anderen Tätigkeiten werden Gebühren erhoben.
2. Gemäß Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 erhebt der Kreis Düren Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten stehen, in Höhe der gemäß Artikel 82 dieser Verordnung berechneten Kosten.
3. Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.
4. Sind bezogen auf dieselbe Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- 40 Stück Rotwild
- 100 ausgewachsene Wildschweine
- 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Als Großbetriebe in diesem Sinne gelten auch Geflügelschlachtbetriebe, in denen regelmäßig an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird.

(2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

(3) Zerlegungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe zum Entbeinen und/oder Zerlegen von Fleisch.

(4) Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in welchen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden.

§ 3

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 sind bei der Berechnung der Gebühren folgende Kosten berücksichtigt worden:

1. Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals – das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
2. Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
3. Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
4. Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
5. Kosten für Schulungen des Personals nach Ziffer 1, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
6. Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Ziffer 1;

7. Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Sofern die vorgenannten Kosten aufgrund von fehlenden Gebührenvorfällen in der Vergangenheit nicht ermittelt werden konnten, wird hilfsweise gemäß Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung EU 2017/625 auf die Gebührensätze aus Anhang IV Kapitel II der Verordnung zurückgegriffen.

Die Aufschlüsselung der berücksichtigten Kosten sowie die weiteren in Artikel 85 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Informationen können während der Servicezeiten bei der Kreisverwaltung Düren, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Moltkestraße 16, 52351 Düren, Zimmer 16, eingesehen werden.

Für jede Gebührenerhebung sind die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren zu erheben.

§ 3a

Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben

a) Rindfleisch

- ausgewachsene Rinder: siehe Gebührenverzeichnis
- Jungrinder: siehe Gebührenverzeichnis

b) Einhufer-/Equidenfleisch:

siehe Gebührenverzeichnis

c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

- weniger als 25 kg: siehe Gebührenverzeichnis
- mindestens 25 kg: siehe Gebührenverzeichnis

d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

- weniger als 12 kg: siehe Gebührenverzeichnis
- mindestens 12 kg: siehe Gebührenverzeichnis

e) Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch

- Haushuhn und Perlhuhn: siehe Gebührenverzeichnis
- Enten und Gänse: siehe Gebührenverzeichnis
- Truthühner: siehe Gebührenverzeichnis
- Zuchtkaninchen: siehe Gebührenverzeichnis
- Wachteln und Rebhühner: siehe Gebührenverzeichnis

§ 3b

Gebühren für amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Je Tonne Fleisch:

- Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch: siehe Gebührenverzeichnis
- Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch: siehe Gebührenverzeichnis

- Zuchtwildfleisch und Wildfleisch
 - kleines Federwild und Haarwild: siehe Gebührenverzeichnis
 - Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu): siehe Gebührenverzeichnis
 - Eber und Wiederkäuer: siehe Gebührenverzeichnis

§ 3c

Gebühren für sonstige Untersuchungen sowie die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen

siehe Gebührenverzeichnis

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 5

Beitreibung

1. Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
2. Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben werden, wenn die Gebühr 50,00 € übersteigt.
3. Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Düren über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 12.12.2022 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für Großbetriebe

Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben

		Kalkulation für 2024	Kalkulation für 2025	Gebühr Anhang IV Kapitel II (EU) 2017/62 5	Gebühr nach Satzung v. 12.12.20 22	zu zahlende Gebühr 2024	zu zahlende Gebühr 2025
<u>Je Tier:</u>							
<u>a) Rindfleisch</u>							
der:	ausgewachsene Rinder:	13,26 €	13,66 €	5,00 €	18,26 €	13,26 €	13,66 €
	Jungrinder:	13,26 €	13,66 €	2,00 €	18,30 €	13,26 €	13,66 €
<u>b) Einhufer-/Equidenfleisch:</u>							
		-	-	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
<u>c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von</u>							
	weniger als 25 kg:	4,85 €	4,99 €	0,50 €	6,81 €	4,85 €	4,99 €
	mindestens 25 kg:	4,85 €	4,99 €	1,00 €	6,81 €	4,85 €	4,99 €
<u>d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von</u>							
	weniger als 12 kg:	-	-	0,15 €	0,15 €	0,15 €	0,15 €
	mindestens 12 kg:	-	-	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
<u>e) Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch</u>							
huhn	Haushuhn und Perlhuhn	-	-	0,005 €	0,005 €	0,005 €	0,005 €
	Enten und Gänse	-	-	0,010 €	0,010 €	0,010 €	0,010 €
	Truthühner	-	-	0,025 €	0,025 €	0,025 €	0,025 €
	Zuchtkaninchen	-	-	0,005 €	0,005 €	0,005 €	0,005 €
	Wachteln und Rebhühner	-	-	0,002 €	0,002 €	0,002 €	0,002 €

Gebühren für amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Je Tonne Fleisch:

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch:

0,75 €	0,77 €	2,00 €	0,60 €	0,75 €	0,77 €

Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch:

-	-	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
---	---	--------	--------	---------------	---------------

Zuchtwildfleisch und Wildfleisch

kleines Federwild und Haarwild:

-	-	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
---	---	--------	--------	---------------	---------------

Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu):

-	-	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
---	---	--------	--------	---------------	---------------

Eber und Wiederkäuer:

-	-	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
---	---	--------	--------	---------------	---------------

Gebührenverzeichnis für Kleinbetriebe

Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben

Je Tier:

	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025	Gebühr Anhang IV Kapitel II (EU) 2017/6 25	Gebühr nach Satzung v. 12.12.20 22	zu zahlende Gebühr 2024	zu zahlende Gebühr 2025
a) Rindfleisch						
ausgewachsene Rinder:	22,41 €	22,86 €	5,00 €	5,00 €	22,41 €	22,86 €
Jungrinder:	22,41 €	22,86 €	2,00 €	2,00 €	22,41 €	22,86 €
b) Einhufer-/Equidenfleisch:						
	-	-	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von						
weniger als 25 kg:	9,27 €	9,46 €	0,50 €	0,50 €	9,27 €	9,46 €
mindestens 25 kg:	9,27 €	9,46 €	1,00 €	1,00 €	9,27 €	9,46 €
d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von						
weniger als 12 kg:	8,07 €	8,23 €	0,15 €	0,15 €	8,07 €	8,23 €
mindestens 12 kg:	8,07 €	8,23 €	0,25 €	0,25 €	8,07 €	8,23 €
e) Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch						
Haushuhn und Perlhuhn	-	-	0,005 €	0,005 €	0,005 €	0,005 €
Enten und Gänse	-	-	0,010 €	0,010 €	0,010 €	0,010 €
Truthühner	-	-	0,025 €	0,025 €	0,025 €	0,025 €
Zuchtkaninchen	-	-	0,005 €	0,005 €	0,005 €	0,005 €
Wachteln und Rebhühner	-	-	0,002 €	0,002 €	0,002 €	0,002 €

Gebührenverzeichnis für sonstige Untersuchungen

1. Für Untersuchungen auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) werden die Gebühren gem. Tarifstelle 6.1.2.4.2.1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Untersuchungsamt erhoben und abzüglich eventueller Kostenbeteiligungen 1:1 an den Gebührenschuldner weitergegeben.

2. Für Untersuchungen bei Wildschweinen, Dachsen und Damwild, Rotwild sowie Sikawild wird eine Gebühr von

für 2024	8,79 €	für 2025	14,79 €	für Damwild, Rotwild und Sikawild
----------	---------------	----------	----------------	-----------------------------------

(bisher gem. Satzung 12.12.2022: 12,22 €)

für 2024	7,17 €	für 2025	7,41 €	für Wildschweine oder Dachse (sofern die Beprobung von einer ermächtigten Person gemäß § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung Tier-LMÜV vorgenommen wurde) bzw.
----------	---------------	----------	---------------	--

(bisher gem. Satzung 12.12.2022: 10,57 €)

für 2024	16,01 €	für 2025	16,25 €	für Wildschweine oder Dachse (bei Beprobung durch amtliches Kontrollpersonal) erhoben.
----------	----------------	----------	----------------	--

(bisher gem. Satzung 12.12.2022: 18,50 €)

3. Für die Untersuchungen bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren im zeitlichen Zusammenhang (Einzeltierschlachtung) wird neben den Gebühren für die Fleischuntersuchung ein Zuschlag je Tier von

für 2024 und 2025	3,43 €
-------------------	---------------

erhoben.

4. Für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen nach § 4a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV werden folgende Gebührensätze erhoben:

	Kalkulation	Gebühr nach Satzung v.12.12.2022	zu zahlende Gebühr	
Wildmarken	2,23 €	1,90 €	2,25 €	je 10 Stück
Wildursprungsscheine	5,65 €	4,35 €	5,65 €	je Block
Bearbeitungsgebühr	18,06 €	15,50 €	18,00 €	pro Aus- gabe
Versandgebühr	4,17 €	4,05 €	4,20 €	pro Ver- sandstück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen.

Der Bekanntmachungstext hängt vom 27.09.2024 – 11.10.2024 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren, aus. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Bekanntmachungstextes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel. 02421/22-1002014).

Düren, den 27.09.2024

(Wolfgang Spelthahn)
Landrat